

Stellungnahme der GEW Bergstraße zur Einschränkung der Aufstockungsmöglichkeiten von Teilzeitkräften

*Verordnete
Kurzarbeit für einen
eher zufälligen Kreis
von Beschäftigten*

*Grund: Fehlplanung
beim
Personalmanagement*

*Mitbestimmung
übergangen*

*Prinzip der
Gleichbehandlung
verletzt*

*Überwiegend Frauen
und Familien
betroffen*

Die momentane Praxis des Staatlichen Schulamts, die Wiederaufnahme des Dienstes in vollem Umfang bei Teilzeitbeamtinnen und –beamten nur noch in Ausnahmefällen zuzulassen, bedeutet in unseren Augen eine durch die Dienststelle verordnete Kurzarbeit für einen begrenzten und eher zufälligen Kreis von Beschäftigten. Begründet wird diese unserer Kenntnis nach hessenweit einzigartige Maßnahme damit, dass es im Falle der unbeschränkten Genehmigung von Rückkehrern zu vollen Stellen zu einer Überbesetzung käme. Die Dienststelle verstößt in unserer Wahrnehmung mit dieser Praxis jedoch gegen mehrere Rechtsprinzipien:

- Mitbestimmung: Die Genehmigung von Teilzeitanträgen ist unstrittiger Gegenstand der Personalratsbeteiligung (§77, 1i HPVG). Das jetzige Vorgehen hätte demnach zuvor mit den zuständigen Personalräten erörtert werden müssen. Dies ist jedoch nicht in der im HPVG vorgesehenen Form geschehen. Die Personalvertretung hätte auch schwerlich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme gegeben.

- Gleichbehandlung: Der betroffene KollegInnenkreis ist mehr oder weniger zufällig

- Gleichstellung: nach wie vor ist der überwiegende Teil der Teilzeitbeschäftigten weiblich, so dass durch diese Maßnahme in erster Linie Frauen betroffen sind

Zudem wird die familienpolitische Intention des §85a, 4 HBG konterkariert, wenn plötzlich Teilzeitbeschäftigten das im Gesetz verankerte Recht auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung verweigert wird (§85a,3 HBG).

Es bleibt schlicht unverständlich, wie zeitgleich eine völlig überflüssige Behörde wie das neue Landesschulamt mit Millionenaufwand aus dem Boden gestampft wird, während in der Fläche angeblich nicht einmal mehr die Mittel vorhanden sind, um einer Reihe von verdienten KollegInnen ihre Stundenaufstockung zu genehmigen, die ihnen von Rechts wegen eigentlich zustehen.

Die GEW Bergstraße ist sich sicher, dass die jetzige Praxis im Zuge einer juristischen Auseinandersetzung keinerlei Bestand haben kann.

Heppenheim, 23.01.2013